

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00655 vom 9. Februar 2011**

ZH Verwaltungsgericht, 2011-02-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2010.00655](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2010.00655)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00655 du 9 février 2011

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00655 del 9 febbraio 2011

## **Regeste**

Führerausweisentzug | Warnungsentzug. Geschwindigkeitsüberschreitung. Die Administrativbehörden sind an den Sachverhalt, wie er im Strafbefehl festgehalten wurde, gebunden (E. 3). Ohne eine entsprechende Vereinbarung mit der Administrativbehörde kann der Führerausweisentzug nicht durch blosses Einsenden der Fahrerlaubnis vorzeitig in Vollzug gesetzt werden (E. 5.2 f.). Vorliegend spricht zudem alles dafür, dass dem Beschwerdeführer der Führerausweis umgehend wieder retourniert wurde (E. 5.4).  
Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 16 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) wird bei Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften, bei denen das Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 ausgeschlossen ist, der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen oder eine Verwarnung ausgesprochen. Bei der Festsetzung der Dauer des Lern- oder Führerausweisentzugs sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Die Mindestdauer darf jedoch nicht unterschritten werden (Art. 16 Abs. 3 SVG).

### **E. 4.2**

Das Gesetz unterscheidet zwischen leichter, mittelschwerer und schwerer Widerhandlung. Eine schwere Widerhandlung begeht, wer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG). Nach einer schweren Widerhandlung wird der Lern- oder Führerausweis für mindestens drei Monate entzogen (Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG). Die schwere Widerhandlung entspricht gemäss konstanter Rechtsprechung der groben Verkehrsregelverletzung im Sinn vom Art. 90 Ziff. 2 SVG (BGE 132 II 234 E. 3.2; BGr, 28. März 2007, 6A.86/2006, mit weiteren Hinweisen). Nach Art. 32 Abs. 1 SVG ist die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Art. 27 Abs. 1 SVG verpflichtet den Fahrzeuglenker zur Beachtung von Signalen und Markierungen. Laut Art. 32 Abs. 2 SVG hat der Bundesrat die Geschwindigkeit auf allen Strassen durch Höchstgeschwindigkeitsvorschriften zu begrenzen. Gemäss Art. 4a Abs. 1 lit. a der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV) beträgt die allgemeine Höchstgeschwindigkeit in Ortschaften – vorbehältlich abweichender Signalisationen – 50 km/h. Sie gilt im ganzen dicht bebauten Gebiet der Ortschaft. Die allgemeine

Höchstgeschwindigkeit gemäss Art. 4a Abs. 1 VRV ist nicht die Geschwindigkeit, die unter allen Umständen ausgefahren werden kann; es ist die Geschwindigkeit, mit der unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen gefahren werden darf (BGE 121 II 127 E. 4a). Eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer im Sinn von Art. 90 Ziff. 2 SVG bzw. Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG ist bereits beim Vorliegen einer erhöhten abstrakten Gefährdung gegeben. Die erhöhte abstrakte Gefahr setzt die naheliegende Möglichkeit einer konkreten Gefährdung oder Verletzung voraus (BGE 131 IV 133 E. 3.2). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind ungeachtet der konkreten Umstände objektiv eine grobe Verkehrsregelverletzung im Sinn von Art. 90 Ziff. 2 SVG bzw. eine schwere Verkehrsgefährdung im Sinn von Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG zu bejahen, wenn die Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn um 35 km/h, auf einer nicht richtungsgetrenten Autostrasse um 30 km/h und innerorts um 25 km/h überschritten worden ist (BGE 132 II 234 E. 3). Das Bundesgericht hat diese Limiten mehrfach bestätigt (mit ausführlicher Begründung im Urteil 1C\_83/2008 vom 16. Oktober 2008). Insbesondere hat es darauf hingewiesen, dass angesichts der Häufigkeit von Geschwindigkeitsüberschreitungen ein gewisser Schematismus unabdingbar sei. Der Gesetzgeber habe anlässlich der Revision des Strassenverkehrsgesetzes vom 14. Dezember 2001 (in Kraft seit 1. Januar 2005) darauf verzichtet, diese Rechtsprechung gesetzlich zu verankern. Indessen habe er sie nicht infrage gestellt, sondern vielmehr im Gesetzgebungsverfahren mehrfach darauf Bezug genommen (BGr, 25. November 2008, 1C\_328/2008, E. 2; 16. Oktober 2008, 1C\_83/2008, E. 2).

#### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer fuhr gemäss Sachverhalt im Strafbefehl vom 16. Oktober 2009 innerorts mit einer Geschwindigkeit von 75 km/h (nach Abzug der Sicherheitsmarge von 3 km/h), obschon dort die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h galt. Die durch die Vorinstanzen vorgenommene rechtliche Würdigung der Geschwindigkeitsüberschreitung als schwere Widerhandlung im Sinn vom Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG wird vom Beschwerdeführer zu Recht nicht infrage gestellt und ist zu bestätigen. Die von der Beschwerdegegnerin verfügte minimale Entzugsdauer von drei Monaten erweist sich somit grundsätzlich als rechens.

#### **E. 5.1**

Weiter lässt der Beschwerdeführer geltend machen, er habe seinen Führerausweis bereits im Dezember 2009 vorsorglich dem Strassenverkehrsamt zugestellt, um einen allfälligen Führerausweisentzug hinter sich zu bringen. Der Führerausweis sei ihm bis heute vom Strassenverkehrsamt nicht retourniert worden. Die vorsorgliche Zustellung des Führerausweises an das Strassenverkehrsamt sei einem Führerausweisentzug gleichzusetzen und der verfügten Dauer des Führerausweisentzugs dementsprechend anzurechnen. Würde ihm der Führerausweis dennoch erneut entzogen, würde dies bedeuten, dass er diesen für total sechs Monate nicht besitzen würde. Der Massnahmenzweck hätte sein Ziel damit bei Weitem übertroffen und würde auch gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip verstossen. Die Beschwerdegegnerin erläuterte in der Entzugsverfügung vom 17. Juni 2010, dass die Retournierung des eingesandten Ausweises im Dezember 2009 erfolgt sei, da das Verfahren zu diesem Zeitpunkt sistiert gewesen sei und das Vorliegen eines Strafentscheids abgewartet wurde. Zudem sei ein vorzeitiger Massnahmenantritt nicht mit der zuständigen Sachbearbeiterin abgesprochen gewesen.

#### **E. 5.2**

Gemäss Art. 32 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen im Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (VZV) hat die freiwillige Rückgabe des Führerausweises die Wirkung eines Entzugs. Die Behörde hat die Rückgabe schriftlich zu bestätigen. Diese Norm hat allerdings nicht die Bedeutung, dass jeder Lenker seinen Ausweis nach Belieben irgendwann dem Strassenverkehrsamt zustellen kann, um sich so einen allfälligen späteren Führerausweisentzug anrechnen lassen zu können. Für einen vorzeitigen Vollzug des Ausweisentzugs bedarf es denn gemäss Praxis der Beschwerdegegnerin auch einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Sachbearbeiter der Abteilung Administrativmassnahmen sowie einer ausdrücklichen, schriftlichen Erklärung der betroffenen Person, wonach es ihr Wille ist, den Führerausweisentzug in Vollzug zu setzen. Andernfalls könnte dies dazu führen, dass ein vorübergehend nicht benötigter Führerausweis auf Vorrat abgegeben würde, um so einem möglichen späteren Führerausweisentzug zuvorzukommen.

### **E. 5.3**

Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer seinen Führerausweis im Dezember 2009 kommentarlos der Beschwerdegegnerin zugesandt hatte und damit kurzfristig nicht im Besitz eines Führerausweises war. Ebenfalls unbestritten ist, dass weder eine Vereinbarung mit einem Sachbearbeiter des Strassenverkehrsamts noch eine Erklärung des Beschwerdeführers vorlag. Ebenso wenig erteilte die Beschwerdegegnerin die in der Verordnung vorgesehene Rückgabebestätigung. Damit hatte das blosses Zusenden des Führerausweises nicht die Wirkung eines Entzugs und es ist dem Beschwerdeführer auch nichts an die verfügte Dauer des Führerausweisentzugs anzurechnen. Abgesehen davon erscheint die Darstellung des Beschwerdeführers, dass ihm der freiwillig eingesandte Ausweis nicht, wie das die Beschwerdegegnerin geltend macht, unverzüglich wieder zugestellt worden sei, als wenig plausibel. Da die Beschwerdegegnerin gemäss Aktennotiz vom 14. Dezember 2009 es versäumt hat, den ihr unaufgefordert eingereichten Führerausweis mit eingeschriebener Post zurückzusenden, kann sie zwar den ihr obliegenden Beweis für die Rücksendung des Führerausweises nicht direkt erbringen. Aufgrund der frei zu würdigenden Umstände und insbesondere des Verhaltens des Beschwerdeführers (vgl. § 7 Abs. 4 VRG) darf jedoch als erwiesen gelten, dass der Führerausweis sich wieder im Besitz des Beschwerdeführers befand. Abgesehen davon, dass keine Anhaltspunkte für einen Fehler der Post bei der Rücksendung des Ausweises vorliegen, ist wenig plausibel, dass sich der Beschwerdeführer nicht unmittelbar nach Ablauf von drei Monaten nach Einsendung des Ausweises, das heisst anfangs und nicht erst am 11. März 2010 um die Rücksendung des Ausweises bemühte. Das gilt umso mehr, als ihm die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 10. Februar 2010 angezeigt hatte, dass das sistierte Administrativverfahren wieder aufgenommen und der Erlass einer Entzugsverfügung gestrebt werde. Nachdem dem Beschwerdeführer in der Folge, das heisst im März 2010 dargelegt worden war, dass ihm der Führerausweis bereits im Dezember 2009 zurückgeschickt worden sei, bemühte er sich nicht unverzüglich um Ausfertigung eines Duplikats für den angeblich verschwundenen Ausweis, sondern ersuchte er erst mit der Rekurschrift vom 21. Juli 2010 um die Erteilung eines neuen Führerausweises. Unter diesen Umständen ist es als erwiesen zu betrachten, dass dem Beschwerdeführer der Führerausweis im Dezember 2009 wieder retourniert wurde.

### **E. 6**

Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen. Die Kosten sind dem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65a Abs. 1 VRG) und es steht ihm von vornherein keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.